

327/A

der Abgeordneten Dr . Kostelka , Gaal , Elmecker

betreffend eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG (B-VGNov 1996)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG  
geändert wird (B- VGNov 1996)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 51 c wird folgender Artikel 51 d eingefügt:

„Artikel 51 d. (1) Der mit der Vorbereitung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuß wählt zur Haushaltskontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und des Bundesheeres einen ständigen Unterausschuß, der „Haushaltskontrollausschuß“ heißt. Diesem gehören neun Mitglieder an, wobei jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei mindestens ein Mitglied angehört. Jedes Mitglied ist in direkter Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu wählen.

(2) Die Sitzungen des Haushaltskontrollausschusses sind vertraulich. Dieser ist befugt, von den zuständigen Bundesministern und von den Mitgliedern der Staatsschutzkommission alle Auskünfte und Einsicht in alle Unterlagen zu verlangen, die mit der Haushaltstführung im Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Es können ihm gegenüber Geheimhaltungspflichten nicht geltend gemacht werden.

(3 ) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.“

2 . Artikel 52 a entfällt.

3. Nach Artikel 55 wird folgender Artikel 55 a eingefügt:

„Artikel 55 a. ( 1 ) Der Hauptausschuß wählt zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und des Bundesheeres einen ständigen Unterausschuß, der „Parlamentarischer Kontrollausschuß (PKA )“ heißt. Diesem gehören neun Mitglieder an, wobei jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei mindestens ein Mitglied angehört. Jedes Mitglied ist in direkter Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu wählen.

(2) Die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollausschusses sind vertraulich. Dieser ist befugt, von den zuständigen Bundesministern und von den Mitgliedern der Staatsschutzkommission alle Auskünfte und Einsicht in alle Unterlagen zu verlangen, die mit nachrichtendienstlicher Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Es können ihm gegenüber Geheimhaltungspflichten nicht geltend gemacht werden.

(3 ) Der Parlamentarische Kontrollausschuß ist auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates einzuberufen, wenn sich hiezu die Notwendigkeit ergibt.

(4) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. Dieses hat dafür Sorge zu tragen, daß der Parlamentarische Kontrollausschuß jederzeit einberufen werden und zusammentreten kann."

4. An Artikel 151 wird folgender Abs 12 angefügt:

„( 12) Die Artikel 51 d und 55 a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. ..... treten mit dem ... . in Kraft. Zugleich tritt Art 52 a außer Kraft."

#### B e g r ü n d u n g

Zugleich mit der umfassenden gesetzlichen Regelung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit in den Bereichen der Sicherheitsbehörden und des Bundesheeres sowie der politischen Leitungs- und Kontrollfunktionen des Staatsschutzrates und der Staatsschutzkommission ist der Versuch zu unternehmen, die parlamentarische Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit noch wirkungsvoller zu gestalten.

Diese sollte auf dem Grundsatz strengster Vertraulichkeit beruhen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nicht nur die Aussprache über die Tätigkeit der Nachrichtendienste, sondern auch die Behandlung der finanziellen Gebarung der Dienste strenger Vertraulichkeit bedarf. Insbesondere die Beschaffung von technischen Geräten läßt Rückschlüsse auf die Arbeitsweise eines Nachrichtendienstes zu, und zwar zu einem sehr frühen Zeitpunkt. Es bedarf daher einer doppelten parlamentarischen Kontrolle, einmal unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskontrolle und zum anderen unmittelbar in Bezug auf die Tätigkeit der Dienste. Damit es jedoch nicht zu einer Vermehrung der Zahl der Unterausschüsse kommt, wird eine Zusammenlegung der bislang zwei ständigen Unterausschüsse nach Art 52 a Abs. 1 B-VG zu einem gemeinsamen Kontrollausschuß vorgeschlagen, der dem Hauptausschuß unterstehen soll.

Der besonderen Vertraulichkeit dient auch die direkte Wahl der einzelnen Mitglieder der Kontrollausschüsse. Dies soll verdeutlichen, daß der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste in staats- und demokratiepolitischer Hinsicht fundamentale Bedeutung zukommt, weshalb diese Kontrolltätigkeit parteipolitischem Kalkül nach Möglichkeit entzogen bleiben sollte.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.